



Eurodac-Scanner: Fingerabdrücke von Straftätern und Verdächtigen dürfen seit 2015 mit den in der Eurodac-Datenbank gespeicherten Fingerabdrücken von Asylwerbern und illegalen Fremden abgeglichen werden.

Eurodac, VIS, ASF und Prüm

Zu den wichtigsten internationalen Datenbanken der Strafverfolgungsbehörden gehören Eurodac, VIS, die Interpol-Datenbanken und das Prümer Datenverbundsystem.

Eurodac ist ein Koppelwort aus „European“ und „Dactyloscopy“. In der Eurodac-Datenbank werden die Fingerabdrücke von Flüchtlingen zentral abgeglichen, die in Europa Asyl beantragt haben. Die Datenbank wurde initiiert, um Asylmissbrauch einzudämmen. Asylwerber versuchen oft, mit unterschiedlichen Namen mehrmals in verschiedenen EU-Ländern Asyl zu beantragen. Um das zu unterbinden, werden Asylwerber unmittelbar nach der Antragstellung erkenntnisdienstlich behandelt. Ihre Fingerabdrücke werden in die Eurodac-Datei eingespielt, um eine gesicherte Identifizierung zu ermöglichen und festzustellen, welcher Staat für die Abwicklung des Asylverfahrens zuständig ist.

Bisher wurden asylrechtliche Daten nur eingeschränkt mit Profilen von Straftätern bzw. daktyloskopischem

Tatortmaterial abgeglichen. Ein solcher Abgleich war aufgrund nationaler Gesetze nicht in allen Staaten möglich – und außerdem nur mit jenen Asylanten, die im jeweiligen Staat erfasst und gespeichert wurden. Ein Zugriff auf den europäischen Asylantenbestand des Eurodac-Systems zu kriminalpolizeilichen Zwecken war nach der bis 20. Juli 2015 geltenden Eurodac-Verordnung untersagt. Die nationalen Nutzungsmöglichkeiten von Asylanten in den EU-Staaten und EU-assozierten Staaten eher die Ausnahme. Österreich ist einer der Staaten, in denen dies bislang schon möglich war. In den vergangenen Jahren forderten EU-Staaten von der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament, den zentralen Eurodac-Datenbestand für biometrische Abgleiche zur Bekämpfung schwerwiegender Formen von Kriminalität und

der Terrorismusbekämpfung zugänglich zu machen. Nach mehrjährigen Verhandlungen wurde dieser Zugang durch die Eurodac-Verordnung „neu“ umgesetzt, die seit 20. Juli 2015 einen derartigen Abgleich rechtlich und technisch zulässt. Nun dürfen auch Fingerabdrücke von Straftätern und Verdächtigen sowie daktyloskopische Fingerabdruckspuren noch unbekannter Straftäter mit den in der Eurodac-Datenbank gespeicherten Fingerabdrücken von Asylwerbern und der dort gespeicherten illegalen Fremden abgeglichen werden, deren Abschiebung aus dem EU-Raum nicht möglich war.

Der Abgleich ist nur bei schwerwiegenden Delikten über eine nationale Zentralstelle möglich, die vor Durchführung dieser Abgleiche noch eine Rechtsprüfung vorzunehmen hat, ob die Anfragevoraussetzungen erfüllt sind.



Die Deliktseinschränkungen richten sich nach den EU-Rechtsakten des Rahmenbeschlusses zum EU-Haftbefehl bzw. nach dem EU-Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung aus dem Jahr 2002. Derartige biometrische Abfragen sind daher im Wesentlichen nur bei Straftaten möglich, die eine Mindeststrafdrohung von drei Jahren vorsehen. Neben der Einschränkung auf schwere Straftaten müssen die EU-Staaten noch weitere Voraussetzungen erfüllen, um die Eurodac-Datenbank abfragen zu dürfen. Es müssen vorher nationale Abgleiche durchgeführt werden und die jeweiligen Staaten müssen technisch und rechtlich in der Lage sein, die daktyloskopischen Daten der Straftäter im Rahmen des Prümer-Informationsverbundsystems auch gegen die nationalen AFIS-Systeme der bereits operativen Prüm-Staaten abgleichen können. In Österreich führt der Zentrale Erkennungsdienst im Bundeskriminalamt als nationale Kontaktstelle diese biometrischen Abgleiche über Ersuchen der Sicherheits- oder Justizbehörden durch.

Das Visa-Informationssystem (VIS)

der EU ist eine ähnliche Datenbank, jedoch mit unterschiedlichem Dateninhalt und unterschiedlicher Zielrichtung. In diesem mit Verordnung der EU errichteten Informationsverbundsystem werden Daten von visapflichtigen Drittstaatsangehörigen gespeichert. Hauptzweck des Systems ist die Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik, die konsularische Zusammenarbeit und die Konsultation zwischen zentralen Visumbehörden und damit die Vermeidung von „Visa-Shopping“ und das Erschleichen von EU-Visa mit falschen Daten. Neben Alphadaten, wie Personaldaten, Dokumentendaten, Behörden-daten zur Visaerteilung, Reisezweck und dergleichen werden von den EU-Konsularbehörden in den Drittstaaten bei der Visumantragstellung auch biometrische Daten in Form von Lichtbildern und Fingerabdrücken erfasst und in das EU-Zentralsystem überspielt. Dort findet mit den Fingerabdrücken ein automatisierter Abgleich mit gespeicherten Visadatensätze statt und die Ergebnisse werden den Visabehörden rückgemittelt. Damit erhalten die Visabehörden Informationen, die es ihnen ermöglichen, besser zu beurteilen, ob ein EU-Visum ausgestellt werden darf oder nicht. Mit dem zusätzlich ergangenen VIS-Beschluss des EU-Rates aus dem

Jahr 2008 wurde die rechtliche Möglichkeit geschaffen, diesen VIS-Datenbestand zu Zwecken der Strafverfolgung, Straftatenverhinderung und Terrorismusbekämpfung zu nutzen.

Die rechtlichen Schranken für Abfragen gegen diesen Datenbestand zu diesen Zwecken sind ähnlich, wie die Zugangsvoraussetzung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden zum Eurodac-Datenbestand. Auch hier richtet sich die Strafhöhenvoraussetzung nach den gleichen Bestimmungen und Zugriffe sind nur über eine nationale Zentralstelle möglich, die wiederum für die zusätzlichen Rechtsprüfungen verantwortlich ist und danach auch biometrische Fingerabdruckabgleiche durchführen darf.

An der Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Zugriffe auf das Eurodac-AFIS-Zentralsystem sowie auf das VIS-AFIS-Zentralsystem der EU wird derzeit vom Bundeskriminalamt Büro 6.1 und der Abteilung IV/2 des BMI gearbeitet. Mit September 2015 soll die Betriebsaufnahme für derartige Abfragen in den beiden Systemen möglich sein, womit Österreich voraussichtlich der erste EU-Staat sein wird, dessen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden diese Systeme für Täteridentifizierungen und Straftatenklärungen nutzen können.

Interpol-Datenbanken. Für die Strafverfolgung und Terrorismusbekämpfung wurde das Datenverbundsystem von Interpol aufgebaut. Es handelt sich um ASF-Datenbanken (*Automatic Search Facility*), die Abgleiche mit den von den Interpol-Mitgliedstaaten eingespeicherten Daten automatisiert Form ermöglichen. Die im Interpol-Generalsekretariat in Lyon eingerichtete Interpol-DNA-Datenbank, in der DNA-Spuren von ungeklärten Straftaten sowie DNA-Profile von internationalen Straftätern gespeichert werden, wurde auf Ersuchen des Interpol-Generalsekretariats an Österreich mit DNA-Datenbanktechnologie des österreichischen Innenministeriums im Jahr 2005 errichtet. Interpol betreibt eine AFIS-Datenbank mit ähnlichen Funktionen, in der die Interpol-Staaten die Finger- oder Handflächenabdrücke von Tatorten oder von Straftätern – in der Regel von international gefahndeten Personen – anonymisiert speichern und abgleichen können. In einer weiteren Interpol-Datenbank werden z. B. Daten gestohlener Fahr-



In der nationalen AFIS-Datei waren 2014 insgesamt 837.953 Zehnfinger-Abdrucke (2013: 795.282) und 85.140 daktyloskopische Tatortspuren (2013: 79.237) gespeichert.

zeugen gespeichert. Zusätzlich bietet Interpol eine Datenbank, in der gestohlene Kunstgüter, Reisedokumente sowie gefahndete Personen und Sachen gespeichert werden. Über diese Applikation ist es möglich, gestohlene Waren über Seriennummern zu identifizieren. Vor allem in Fällen, in denen die Waren ins Ausland verschoben werden, ist diese Datenbank hilfreich. Die Mitgliedstaaten können bei den Interpol-Datenverbundsystemen die Abfragen direkt durchführen. Interpol ist mit 190 Mitgliedstaaten nach der UNO die größte multilaterale Staatenorganisation der Welt. Dementsprechend groß ist ihre Bedeutung vor allem bei weltweiten Fahndungsmaßnahmen und beim kriminalpolizeilichen Informationsaustausch. Diese Möglichkeit bietet den Vorteil, dass Ergebnisse solcher Abfragen schnell vorliegen. Der Nachteil besteht darin, dass vor allem jene Datenbank – in der sich die daktyloskopischen bzw. biologischen Profile/Spuren befinden – relativ wenig Daten beinhaltet, da oftmals nur Spuren von schwersten Delikten und nicht viele Daten von Tätern gespeichert sind, womit auch Trefferzuordnungen im Vergleich zu anderen biometrischen Datenbanken geringer ausfallen. Außerhalb der EU ist neben individuellen Ersuchen, die an Staaten gerichtet werden können, ein internationaler Datenabgleich lediglich über das Interpol-Datenverbundsystem möglich.

Prümer Datenverbundsystem. Im Unterschied zu den oben beschriebenen Datenbanken handelt es sich beim Prümer-Datenverbundsystem um eine Vielzahl nationaler Datenbanken und keine zentrale Datenbank. Dabei ist ein auto-

matischer, wechselseitiger Onlinezugriff ohne zentrale Speicherung vorgesehen – lediglich mit möglichen biometrischen anonymisierten Suchabfragen. Das System umfasst daktyloskopische (AFIS) und biologische (DNA) Datenbanken sowie eine Datenbank der jeweiligen nationalen Kfz-Fahrzeugregister, in der Kennzeichen oder Fahrgeplannummern abgefragt werden können. Der Prümer Vertrag („Vertrag über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration“) wurde am 27. Juli 2005 in Prüm in Deutschland zwischen Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Österreich abgeschlossen. Darin wurden auch gemeinsame operative Polizeieinsätze geregelt. Beim Prümer-Datenverbundsystem handelt es sich um keine zentrale Datenbank, in die alle Mitgliedstaaten ihre Daten (Spuren/Profile) einspeichern können, sondern um Verknüpfungen der nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten. Der große Vorteil einer solchen Verknüpfung ist, dass auf diese Art ein großes Datenvolumen zur Verfügung steht.

Durch den Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 sowie den ergänzenden Beschluss 2008/616/JI des Rates ebenfalls vom 23. Juni 2008 wurde dieser multilaterale völkerrechtliche Vertrag Teil des primären EU-Rechts. Seit Inkrafttreten der Prümer Beschlüsse haben alle EU-Staaten die Verpflichtung, sich mit ihren nationalen Datenbanken an dieses Datennetz anzuschließen. Die Umsetzung im nationalen Recht erfolgte in Österreich durch das EU-PolKG. Die Besonderheit an den Prümer-Datenbanken ist, dass bei den wechselseitigen automatisierten Abgleichen ausschließlich anonymisierte Datensätze angewendet werden (Hit/No-Hit-Verfahren). Bei einem Treffer (Hit) werden im Wege der Amtshilfe weitere Hintergrundinformationen übermittelt. So wird der Schutz der Daten von Betroffenen gewährleistet.

Statistik. 2014 konnte gegenüber 2013 ein Drittel mehr Treffer erzielt werden. Gerade der Arbeitsaufwand im Bereich der Eurodac-Datenbank sowie der Prümer-Datenverbundsysteme ist aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage in der vergangenen Zeit stark angestiegen. *Jürgen Gruber*